

**Stadt Spaichingen
Landkreis Tuttlingen**

SATZUNG

**zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebiets "Stadtmitte II"**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221), hat der Gemeinderat der Stadt Spaichingen in seiner Sitzung am 24.07.2023 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1 Erweiterung der Festlegung des Sanierungsgebiets

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets "Stadtmitte II" wird um folgende Grundstücke erweitert:

1821/4, 1821/5 - Karlstraße 3/2

1821/2 - Karlstraße 3

1821/3 - Karlstraße 5

Teilfläche des Flurstückes 283 (Realschule) als Arrondierung zum bestehenden Sanierungsgebiet
278/1 - Hauptstraße 87

2070/2, 263 - Charlottenstraße 3

384 - Hauptstraße 105

Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 13.07.2023 (Originalmaßstab M 1:1000).

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets. Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 05.03.2018 (Öffentliche Bekanntmachung vom 12.03.2018) und über die 1. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes vom 25.11.2019 (öffentliche Bekanntmachung vom 28.11.2019) sowie über die 2. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes vom 26.09.2022 (öffentliche Bekanntmachung vom 19.10.2022) bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch für den Erweiterungsbereich/Änderungsbereich anzuwenden.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß §143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stadt Spaichingen, den 24. Juli 2023

Gez.

Werner Reisbeck

1. Bürgermeisterstellvertreter

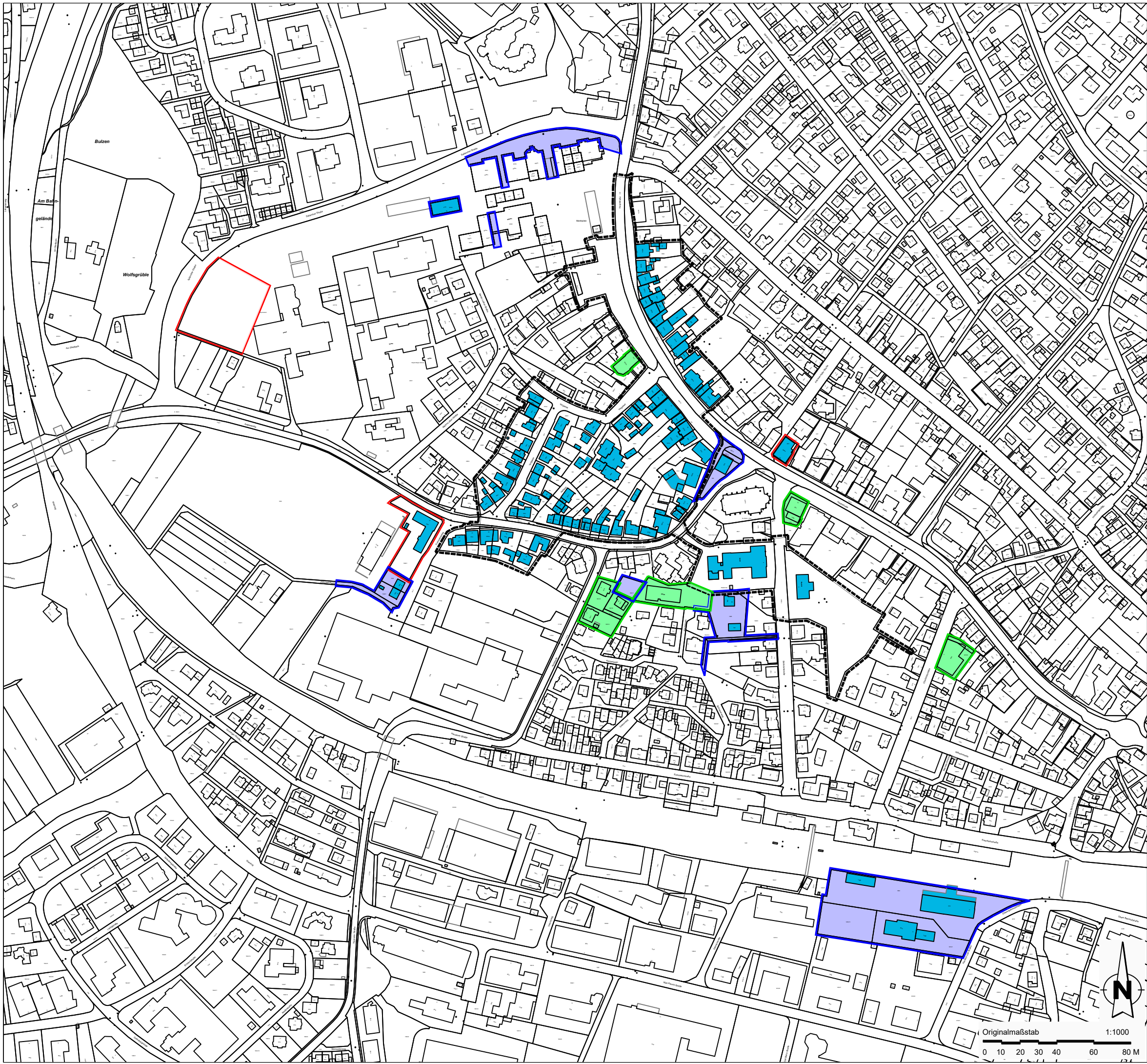
Hinweise:


Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß §4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:


1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften der §§ 144, 24 bis 28 sowie der §§ 152 bis 156a BauGB wird hingewiesen.

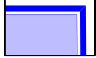


 Abgrenzung förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet
"Stadtmitte II" ca. 6,73 ha


Satzungsbeschluss am 05.03.2018
Öffentliche Bekanntmachung am 12.03.2018

 1. Erweiterung förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet
"Stadtmitte II" ca. 0,87 ha

Satzungsbeschluss am 25.11.2019
Öffentliche Bekanntmachung am 28.11.2019

 2. Erweiterung förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet
"Stadtmitte II" ca. 2,06 ha

Satzungsbeschluss am 26.09.2022
Öffentliche Bekanntmachung am 19.10.2022

 3. Erweiterung förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet
"Stadtmitte II" ca. 0,57 ha

Satzungsbeschluss am 24.07.2023

Hinweis:
Der Lageplan ist Bestandteil der Sanierungssatzung
"Stadtmitte II"

Beschlossen am: 24.07.2023

Öffentliche Bekanntmachung:

Ausgefertigt:
Spaichingen, den

.....
Werner Reisbeck,
1. Bürgermeisterstellvertreter

Stadt Spaichingen

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Stadtmitte II"

FÖRMLICHE FESTLEGUNG